

**20.06.03**

A

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von  
Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 5. Juni 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/1037 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung  
von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)**  
– Drucksache 15/905 –

mit beiliegenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 11.07.03  
Erster Durchgang: 128/03

1. § 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Es dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Satzes 1.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. Betriebe mit mindestens 350 Legehennen und
2. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Betriebe Eier in den Verkehr bringen, die nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 2 S. 1) neu gefasst worden ist, zu kennzeichnen sind.“

2. § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 sind nach den Wörtern „des Betriebs“ die Wörter „unter Beifügung eines Lageplans“ einzufügen.

bb) Nummer 8 ist aufzuheben.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die neuen Nummern 8 bis 10.

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass für Anzeigen nach Absatz 2 und Änderungsanzeigen nach Absatz 3 die von ihr hierfür vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind.“

3. In § 4 Abs. 3 ist das Wort „unverzüglich“ zu streichen.

4. § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

**Registerführung; Datenübermittlung; Datenlöschung**

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe nach § 1 Abs. 2 mit den nach § 3 erhobenen Daten und den nach § 4 mitgeteilten Kennnummern (registrierte Daten).

(2) Die zuständige Behörde übermittelt

1. die Registrierung den zuständigen Behörden der Länder zum Zweck der Überprüfung der Vollständigkeit der von den Behörden geführten Register und

2. registrierte Daten den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten), dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) und den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, soweit dies zur Erfüllung von durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Berichts- und Mitteilungspflichten erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen registrierte Daten zum Zweck

1. der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
2. der Evaluierung des Registersystems an das Bundesministerium und an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
3. der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Tierseuchenbekämpfung an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
5. des Tierschutzes
  - a) an das Bundesministerium und
  - b) an die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
6. der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes,

soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe a darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

(4) Im Falle einer Betriebsaufgabe sind die diesen Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.“

5. § 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „ist von der zuständigen Behörde zu überwachen“ durch die Wörter „unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist aufzuheben.

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen.“

c) Absatz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,
4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und
5. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Inhaber der Betriebe nach § 1 Abs. 2 und die Halter sind verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude nach Absatz 3 Nr. 1, die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 3 Nr. 2, die Probenahme nach Absatz 3 Nr. 3 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 Nr. 4 zu dulden und
  2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
6. In § 8 Abs. 2 sind die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ zu streichen.
  7. § 9 ist aufzuheben.
  8. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden die neuen §§ 9 bis 12.
  9. Der neue § 9 ist wie folgt zu ändern:
    - a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ zu streichen.
    - b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „für Landwirtschaft und Ernährung“ einzufügen.
  10. Der neue § 12 Abs. 2 Satz 2 ist aufzuheben.
  11. Die bisherigen §§ 14 und 15 sind aufzuheben.
  12. Der bisherige § 16 wird neuer § 13.